GEMEINDE HOISDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 20, 1. VERFINFACHTE ÄNDERUNG KREIS STORMARN

in dieser 1. vereinfachten änderung des bebauungsplanes nr. 20 der gemeinde hoisdorf wird Lediglich die Textziffer "8. Höhenlage" neu gefasst. Die übrigen Textlichen Festsetzungen und Die Festsetzungen der Planzeichnung gelten unverändert fort, und sind nur der besseren LESBARKEIT WEGEN MIT ALIEGENOMMEN

# TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BOUGB

IM WA-GEBIET SIND DIE IN § 4. (3) BOUNYO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGS-PLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GFM. § 1. (6) BOUNYO.

BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL SIND DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS EINSCHLESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRKDIEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN CEM. § 20 (3) BOJUNO.

- 2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE GEM. § 9 (1) NR. 3 BauGB IM WA-GEBIET MUSS DIE GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MIND. 800 qm BETRAGEN.
- 3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BauGB IM WA-GEBIET SIND MAX. 2 WOHNEINHEITEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.
- 4. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEGLICHER ART SOWIE BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN ÜBER 0,70 m HÖHE (BEZOGEN AUF DIE JEWEILIGE FAHRBAHNHÖHE DER ANLEGERSTRASSE)

UNZULÄSSIG.

## 5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BOUGB

ZUORDNUNG AUSCLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 LNOISCHG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDE ANTEILIG NACH § 80 BNOISCHG DEN NEU ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET. DIE IN DER PLANZEICHNUNG

MIT P FESTGESETZTE KNICKNEUANLAGE IST DER BEBAUUNG IN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE ZUGEORDNET.

### KNICKSCHI ITZSTREIEEN

123 TRUETEN DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN UND ZUR BEBAUUNG HIN MIT EINEM MIND. 1,2 m HOHEN ZAUN ZU SICHERN.



ALS AUSGLEICH FÜR DIE BEBAUUNG IN DER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IST EIN NEUER KNICK MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK ANZULEGEN (S. DARSTELLUNG).



INNERHALB DER ALS GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE GRAS- UND KRAUTFLÜR ZU ENTWICKELN, GEWÄSSERPFLEGEMASSNAHMEN SIND ZULÄSSIG.

INNERHALB DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES SIND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE WEGE UND STELLPLÄTZE, ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER WASSERGEBUNDENE DECKE ÜBER EINEM EBENFALLS WASSERDURCHLÄSSIGEN UNTERBAU AUSZUFÜHREN.

DAS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER IST EINER VERSICKERUNG AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUZUFÜHREN, NICHT VERSICKERBARES WASSER IST DEM PFLANZSTREIFEN ZUZUFÜHREN,

6. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB

FÜR AUSSENBAUTELE MIT AUSRICHTUNG ZU DEM IM BEBAUUNGSPLAN MIT LÄRMPEGELBEREICH III GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINMIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMMIS SIONSSCHUTZGESETZES IST FÜR FENSTER UND TÜREN SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN VON AUFENTHALTS-RÄUMEN GEM. DIN 4109 EIN SCHALLDÄMMASS VON MIND. RW 35 dB EINZUHALTEN.

7. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN AUF DEM IN DER PLANZEICHNUNG MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN PPLANZSTREIFEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄLMEN LUM STRÄUCHEN IST EIN DICHTER GEHÖLZGÜRTEL MIT LAUBGEHÖLZEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS (S. DARSTELLUNG) ANZUPFLANZEN. AS

FÜR DIE FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME MIT EINEM STAMM-UMFANG VON 10-12 cm GEMESSEN IN 1 m HÖHE ZU WÄHLEN. JE BAUM IST EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON MIND. 9 gm EINZUPLANEN. VON DEN BAUMSTANDORTEN IM BEREICH DER ERSCHLIESSUNG KANN UM MAX. 3 m ABGEWICHEN WERDEN, WENN DIE LAGE VON VER-/ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN ODER NOTWENDIGE GRUND-STÜCKSZUFAHRTEN DIES ZWINGEND ERFORDERN.



IM SÜDLICHEN BÖSCHUNGSBEREICH SIND NACH ERFOLGTER GRABENSANIERUNG IM ABSTAND VON 5 m SCHWARZERLEN ZU PFLANZEN UND FACHGERECHT ZU SICHERN.



DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (S. DARSTELLUNG).

AULE ANZUPFLANZENDEN SOME ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG GLEICHARTIG ZU ERSETZEN.

## 8. HÖHENLAGE GEM. § 9 (2) BauGB

IM WA-GEBIET DARF DIE HÖHE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS UND DER TERRASSE MAX. 0,35 m ÜBER DER OBERKANNTE DES ZUGEHÖRIGEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTES IN DER MITTE DER ZUGE-HÖRIGEN BAUGRENZE LIEGEN. IM WA-GEBIET UND IN DEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT DARF DIE FIRST-HÖHE MAX. 9,50 m ÜBER DER OBERKANNTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS LIEGEN. IM BEREICH DER FESTIGE-SETZTEN GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "ABSCHRINGRÜN" IST DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ZU ER-HALTEN. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

ZUR EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN UND TERRASSEN DARF DAS VORHANDENE GELÄNDE IN EINER TIEFE VON MAX. 22 m -GEMESSEN AN DER SÜDWESTLICHEN GRENZE DES FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTES BIS MAX. AN DAS INVEAU DES GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTES ANGESCHÜTTET WERDEN. DER ÜBERGANG ZU DER FESTGESETZTEN GRÜPNÄCKEN TO DER ZWECKBESTIMMUNG "ABSCHIRMGRÜN" MUSS GLEICHMÄSSIG GESTALTET WERDEN. STÜTZMAUERN SIND UNZULÄSSIG.

9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB I.V. MIT § 92 LBO

DIE DÄCHER SIND ALS SATTEL— ODER WALMDÄCHER AUSZUBILDEN. FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE DACHNEIGUNG VON 30–51° GILT NICHT FÜR DÄCHER UNTERGEGRONIETER GEBÄUDETELLE. FÜR DIE DACHEINDECKUNG IM WA-GEBIET WERDEN ROTE, BRAUNE ODER ANTHRAZITFARBENE DACHPFANNEN FESTGESETZT. IN DEN FLÄCHEN FÜR DIE LAUDMRTSCHAFT WERDEN OBIGE FARBEN FÜR DIE DACHEINDECKUNG SOME ROT— ODER BRAUNFARBENE AUSSENWÄNDE ZUGELASSEN.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 9 (1) 2 BauGB

§ 9 (1) 10 BauGB

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 15 BauGB

§ 9 (1) 18a BauGB

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

§ 9 (1) 21 BauGB

§ 9 (1) 24 BauGB

0.2

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0.3

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

1 GR HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR

A/s

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, (A = ANBAUVERBOTSZONE, s = SICHTFLÄCHE)

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

K AS

KNICKSCHUTZSTRFIFFN ABSCHIRMGRÜN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWRTSCHAFT

ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR EINWIRKUNGEN

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN EINWIRKUNGEN LÄRMPEGELBEREICH

III

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄU-MEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN \$ 9 (1) Nr. 25 a+b § 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB ANPFLANZEN VON KNICKS COMMON !

0000000

ERHALT VON BÄUMEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

(

ANPFLANZEN VON SCHWARZERLEN

0

ANPFLANZEN VON BÄUMEN KNICKNEUANLAGE 7 KNICKNEUANLAGE (MIT BESONDERER ZUORDNUNG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

BEREICH ZULÄSSIGER DACHNEIGUNG

30-51

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO § 9 (7) BauGB

3 m

VERMASSUNGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GRÜNFLÄCHENNUTZUNGEN

(PARTIE) VERSCHIEBUNG VON KNICKS MIT VERSCHIEBUNGSRICHTUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB

§ 9 (1) 15 BauGB

KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NACH § 18 LNatSchG

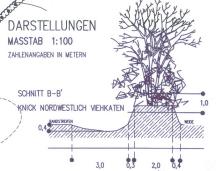
SICHTDREIECK

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

LAUBBÄUME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES

22 m ABSTANDSLINIE, VGL. TEXTZIFFER 8 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN; HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE



#### HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER:

KNICKS / KNICKSCHUTZ

DIE PPLÉCE DER BESTIEHNDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 156 LNdISCHG "BESONDERE VORSCHIFFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESMIG-HOLSTEIN DURCHZUFÜHREN. EMFEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER-UND/ODER BIO-ZÜRINGATZ, SUN NACH § 156. INMESSEN VERBEDTEN.

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND DURCH EINE EIN- BIS ZWEIMALIGE MAHD JÄHRLICH AB MITTE JULI ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTMICKELN. DÜNGER UND BIOZIDE SIND NICHT ANZUWEN-DEN. BAULICHE ANLAGEN, EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER NICHT VORZUSCHEN.

DIE GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN SIND GEMÄSS GEWÄSSERRANDSTREIFENPROGRAMM DES LANDES ZU PFLEGEN.

SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGERRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINE-RAUISCHEN DÜNGERN SOLLTE UNTERLASSEN WERDEN.

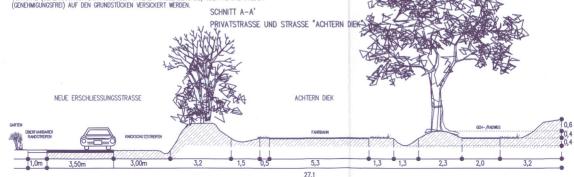
UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE MUSS Z.B. DURCH SICKER-SCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN SCHNITT KNICKAUFBAU (KNICKNEUANLAGE)

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEGEBENEN ANTEILEN: STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL JEWEILS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE UND ROTER HARTRIEGEL JEWEILS (10 %), HASFI LIND SCHIFFH JEWEILS (20 %)

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 0,5-1,0 m AUF LÜCKE IM SÄTHERBST ODER FÖHLHARD MURCHFÜHREN. AUF DER WALLKRONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDERSCHLAG-WASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE AUSTURIDEN.





## **VERFAHRENSVERMERKE**

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.04.1999. DIE ORTS-DBIICHE BEKANNTNACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 29.10.1999 ERFOLGT.

0 8, Mai 2000 HOISDORF



**BÜRGERMEISTER** 

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 23.11.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

HOISDORF

0 8. Mai 2000



**BÜRGERMEISTER** 

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 26.04.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BE-SCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOISDORF.

0 8. Mai 2000



BURGERMEISTER

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.11.1999 BIS ZUM 09.12.1999 JEWEILS AM MO., DI., DO. UND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UHR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR NUCH § 3 (2) BOUGR ÖFFENTUCH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTUCHE AUSGELGEN, WÜRDER MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 29.10.1999 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

HOISDORF. 0 8. Mai 2000



RURGERMEISTER

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.02.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

HOISDORE

0 8. Mai 2000



BÜRGERMEISTER

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), AM 28.02.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

HOISDORF.

0 8. Mai 2000



REPRESENTE

7. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT-7LIMACHEN

HOISDORF.

n 8. Mai 2000



BÜRGERMEISTER

8. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT EREILT, SIND AM 12° 5.0000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNT-MACHUNG IST AUF DIE WÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORWORSCHRIFTEN UND VON MÄNGEN DER ABWÄGUNG BINSCHLESSLICH DER SICH REGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BOLOG) SOWIE AUF DIE WÖGLICHKEIT, EINTSCHÄDIGHNOSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER FIBPIERDEN LIST BEINSCHLESSLICH WORDEN UND EINE FEDERSTENDEN EINE SALZISCHEN DIESER FIBPIERDIS IS HIN. (§ 44 Bauge) Hingewiesen worden. Auf die rechtswirkungen des § 4 (3) satz 1 go wurde ebenfalls hin-gewiesen. Die satzung ist mithin am /3, 5,2000 in kraft getreten.

HOISDORF.

0 9. Juni 2009



BÜRGERMEISTER

